

Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen
Straße: B 83 Abschnitt 60, Station 1.274 bis Stat.3.050

B 83
Bereich Steinmühle
Hangsicherung

P.- Nr.: 268727

Feststellungsentwurf

allgemein verständliche nicht technische **Zusammenfassung**

- **Unterlage 1a**

- **Allgemein verständliche nicht-technische Zusammenfassung:**

- **Anlass**

Aufgrund von abbruchgefährdeten Kalkhangbereichen im Bereich der Steinmühle oberhalb der Bundesstraße 83 (B83) wurde die B 83 im Mai 2018 für den Verkehr und die allgemeine sonstige Nutzung gesperrt. Es ist ein klein- und großräumiger Umleitungsverkehr eingerichtet.

Um eine Freigabe der B83 zu erreichen sind umfassende Hangsicherungsmaßnahmen an den gefährdeten Hangstellen durchzuführen.

Die Hangsicherungsmaßnahmen umfassen folgende Maßnahmen:

- Zerkleinerung absturzgefährdeter Felstürme,
- Beräumung von Felspartien
- Verankerung im Fels mit Ankersystemen
- Netzsicherungen des Gesteines am Fels
- Einschlagschutzgitter zur Sicherung der Straße vor herabfallenden kleinen Gesteinen
- Sicherung von Gesteinsmaterial mit Spritzbeton (Auflagersicherung)

Die Maßnahmen werden im ganzen Hang installiert um die größtmögliche Sicherung für den Menschen auf der B 83 zu erreichen. Erst nach erfolgreicher Durchführung der Maßnahmen kann die B 83 freigegeben werden. Die Hangsicherungsmaßnahmen müssen dauerhaft geprüft werden, sodass eine langfristige Sicherung der B83 erreicht werden kann. Schadhafte Hangsicherungsmaßnahmen sind auszutauschen.

- **Beschreibung der Umwelt und Ihrer Bestandteile**

Die im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) genannten Schutzgüter sind für das Vorhaben im Bestand zu ermitteln und die Auswirkungen der Hangsicherungsmaßnahmen sind auf die Schutzgüter zu überprüfen.

Folgende Schutzgüter sind nach § 2 Abs. 1 UVPG hier abzu prüfen:

- Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und d. biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Sonstige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- **Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes wurde für die naturschutzfachlichen Unterlagen ein projektbezogener Untersuchungsraum festgelegt. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Schutzgebietsgrenze „Mühlenberg bei Pegestorf“. Das Schutzgebiet umfasst die kompletten vertikalen Hangbereiche und weiterführend die Waldbereiche oberhalb des Hanges.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden z. B. die Festsetzungen bzw. gutachterlichen Aussagen der übergeordneten Planungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) des Landkreises Holzminden genutzt. Eigene Erhebungen für das Schutzgut Tier und Pflanzen konnten nur sehr begrenzt erfolgen, da ein Betreten des Hanges lebensgefährlich ist und vertiefende Untersuchung in Abwägung zum menschlichen Gesundheit des Kartierers nicht beauftragt worden sind.

Mit einer kurzen Charakterisierung werden die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern um Angaben zur Flächennutzung ergänzt.

- **Schutzgut Mensch**

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die im Umfeld des Vorhabens liegende dörfliche Bebauung (Dölme) ist als gemischte Baufläche (Wohnfunktion) ausgewiesen.

Die Wohnumfeldfunktion ist hier vorhanden, es sind ausreichend Freiflächen um Dölme zur freien Betretung der Landschaft über Wege erreichbar.

Im direkten Nahbereich der B83 befinden sich kleingewerbliche Nutzungen (Gasstätte und Antiquariat) eine Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist hier nicht vorhanden bzw. stark eingeschränkt.

Erholungsfunktion

Aufgrund der direkten Lage am Hang zeigt das UG eine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Im Nahbereich der Trasse ist diese durch den Verkehr der B 83 vorbelastet.

Im Hangbereich (Aussichtspunkt Senator-Meyer Denkmal), entlang der Weser und entlang des vorhandenen Weser-Radweges ist die Erholungsfunktion von hoher Bedeutung, da die Belastung des Verkehrs der B83 hier in den Hintergrund tritt.

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Aufgrund der Gefährdungssituation für Leib und Leben am Hang und der schwierigen Geländesituation (Steilhang) konnten keine vertiefenden Untersuchungen der Biotoptypen, Pflanzen und Tiere durchgeführt werden. Alle Untersuchungen sind überschlägig gemacht worden. Es besteht ein Defizit an detaillierten Kartierungen von planungsrelevanten Arten.

Biotoptfunktion / Lebensräume für Pflanzen

- Die Biotoptypen am Hang sind aufgrund der offenen und nach Süden ausgerichteten Hanglage sehr wertvoll. Die Bodenauflage am Hang ist sehr dünn, sodass viele Pflanzen der wärmeliebenden, mageren Standorte hier vorkommen. Aufgrund der historisch immer wiederkehrenden Abbrüche hält sich der Standort selbst offen.

Habitatfunktion/ Lebensräume für Tiere

- Aufgrund des sehr strukturreichen Geländes (trockene, warme Felsbereiche, Plateaus, Erosionsrinnen, viele Versteckmöglichkeiten, Waldrandbereiche) hat der Hang eine sehr hohe Bedeutung für die Tierwelt. Reptilien, Tag- und Nachfalter, Bienen (Stechimmen), Brutvögel (Uhu), Heuschrecken u. a. haben hier ihren Lebensraum. Aufgrund der vielen Spalten und Klüfte ist eine Besiedlung durch Fledermäuse wahrscheinlich aber aufgrund der besonderen Gefährdungssituation nicht nachgewiesen.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 24 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) kommen im UG vor.

Weitere Schutzgebiete, neben dem Naturschutzgebiet, sind europarechtlich begründete „Natura 2000“ Schutzgebiete. Das **FFH-Gebiet (Flora Fauna Habitat)** „Mühlenberg bei Pegestorf“ (Landesinterne Nummer: 124) ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet. Das Untersuchungsgebiet ist weitestgehend Teil des **Vogelschutzgebietes** „Sollingvorland“ (V68). Es besteht seit Juni 2007. Die zugehörigen Gebietsdaten wurden zuletzt im April/August 2018 aktualisiert.

- **Schutzgut Fläche / Boden**

Das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im UG ist der vorhandene Muschelkalk des Steilhanges. Die Bodenentwicklung ist nicht weit vorangeschritten. Die Böden beschränken sich auf flachgründige Rendzinen.

Die Bodenarten im UG zeichnen sich durch sehr flachgründige Bodenstrukturen auf dem Felsen aus, da die Bodenentwicklung an diesem Standort durch die Abbrüche immer wieder von vorne beginnt.

Die flachgründigen Böden sind *selten* und zeigen besondere *magere Standorteigenschaften* auf, welche in Niedersachsen selten sind. Die *Naturnähe* der Bodenstrukturen ist aufgrund der nicht vorhandenen Nutzung des Steilhanges hoch.

- **Schutzgut Wasser / Klima & Luft,**

Für das Schutzgut Wasser / Luft und Wasser ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Im UG sind keine planungsrelevanten Funktionen in Bezug auf das Wirkungsgefüge des Vorhabens erkennbar. Besonders schützenswerte Funktionen für die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, liegen nicht vor.

- **Schutzgut Landschaft**

Das UG und dessen nähere Umgebung werden geprägt durch die offenen und nach Süden ausgerichteten Kalk- Felswände in unterschiedlichen Neigungswinkeln mit dem umgebenden naturnahen Wald- und Waldrandbereichen.

Der Steilhang ist von Süden aus weithin sichtbar und ist für diesen Teil des lokalen Wesertales raumprägend.

Der Steilhang hat besondere Funktionen für das Landschaftsbild im Rahmen der Fernwirkung und als Aussichtspunkt oberhalb des Hanges (Senator Meyer Denkmal). Im Nahbereich dominiert die Bundesstraße 83 mit den verbauten Hangfüßen. Die steil aufragenden, z. T. sehr hellen Steilhänge sehr prägnant und großräumig sichtbar. Unter aktiver Nutzung ist die akustische, visuelle und geruchliche Wahrnehmbarkeit der B 83 stets präsent und dominiert teilweise die vorhandene natürliche Wirkungskulisse des Hanges. In der Fernwirkung dominiert der naturnahe Hang und der Lärm der Bundesstraße 83 ist nicht mehr stark wahrnehmbar.

Die Darstellungen in den historischen und aktuellen Karten- und Bildquellen zeigen die zentralen Elemente Kalkhang, Wald auf dem Kalkhang, Weser und Steinmühle mit davorliegender Wegeverbindung (Weg und/oder B83) in einer kaum veränderten Darstellungen.

Die Vielfalt, die Naturnähe und die historische Kontinuität der Landschaft ist UG ist sehr hoch.

- **Schutzgut Wechselwirkungen**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Behandlung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Im UG sind funktionale Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern erkennbar. Aufgrund des dynamischen Systems der (Selbst-)Offenhaltung des Kalkhanges durch die Verwitterung, sind beständige Wechsel von Komponenten der Landschaft am Hang vorhanden. Die Abbrüche sorgen für ständig andere Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Hauptaugenmerk sind hierbei die mageren, offenen, nach Süden ausgerichteten Hangpartieren.

- **Artenschutz**

Im Einwirkungsbereich Hangsicherungsmaßnahmen kommen insgesamt 5 artenschutzrechtlich relevante Arten und 1 Gruppe von Arten vor (Schlingnatter, Zauneidechse, Uhu, Rotmilan und Wildkatze). Die Artengruppe sind die Fledermäuse, welche nicht artspezifisch geprüft werden können, da keine Erfassung der einzelnen Arten durchgeführt worden ist.

D. h., diese Arten sind konkret oder potenziell von den Auswirkungen der Hangsicherungsmaßnahmen soweit betroffen, dass für sie in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Einzelnen geprüft werden muss, ob Verbotstatbestände eintreten (können) und welche Maßnahmen geeignet sind bzw. ergriffen werden müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern oder zu kompensieren.

- **Natura 2000 Gebiete**

Für Hangsicherung sind zwei Natura 2000-Gebiete detailliert zu betrachten (vgl. Unterlage 19.3 & Unterlage 19.4):

- FFH-Gebiet „Mühlenberg bei Pegestorf“ (DE 4022 – 301)
- EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ (DE 4022 – 431)

FFH-Gebiet „Mühlenberg bei Pegestorf“

Eine direkte bau- und anlagebedingte Betroffenheit des FFH-Gebiets „Mühlenberg bei Pegestorf“ durch das Vorhaben besteht.

Für folgende Lebensraumtypen (LRT) und Arten können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Kalk- Pionierrasen
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Kalkhaltige Schutthalden
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen
- Habitate der Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“

Eine direkte bau- und anlagebedingte Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ durch das Vorhaben besteht.

Von den im Schutzgebiet dargestellten Brutvogelarten kommen im detailliert betrachteten Bereich der Uhu (*Bubo bubo*) und potenziell der Rotmilan (*Milvus milvus*) vor. Diese in die wertbestimmenden Vogelarten Vogelschutzgebietes.

- **Umweltauswirkungen**

Die relevanten Wirkungen in sind anlage- und baubedingte Flächenverluste und baubedingte Beeinträchtigungen sowie visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.

Tiere

Es wird von einem bau- und anlagebedingten Verlust von rd. 6.035 m² an Flächen mit hoher Bedeutung für die Lebensraumfunktion für die Tiere ausgegangen. Aufgrund der nicht vorhandenen Erfassungen können die unterschiedlichen Lebensraumfunktionen für Heuschrecken, Reptilien, Stechimmen, Tag- und Nachfalter nicht unterschieden werden.

Pflanzen/Biotoptypen

Im UG beträgt der Gesamtbiotopverlust von Biotoptypen mit hohen Wertigkeiten für den Naturhaushalt ca. 6.035 m². Davon sind überwiegend hochwertige Biotoptypen wie Natürliche Kalk- und Dolomittfelsfluren mit 2.474 m² und Kalkmagerrasen mit 3.561 m² betroffen.

Schutzgut Boden

Im Rahmen der Auflagersicherung werden Komplexe aus offenem Kalkgestein in Komplexbildung zu flachgründigen, für den Standort bedeutsamen Böden (Rendzina) durch die Auflagersicherung versiegelt. Der Beeinträchtigungsumfang beträgt rd. 816 m².

Schutzgut Landschaftsbild

Die Hangsicherungsmaßnahmen (Zäune, Netze, Auflagersicherung) führen zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes. Die Reichweite der Veränderungen ergibt sich aus der Höhe des Felshanges und aus dem einsehbaren Umfeld. Der Felshang ist im Wesertal bei Dölme weithin sichtbar.

Erhebliche optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Hangsicherungsmaßnahmen (bau- und betriebsbedingt) durchgeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultieren in dem gegenüber Überformung sehr empfindlichen UG aus der Anlage der technischen Hangsicherungsmaßnahmen auf einer naturnahen Kalkwand. Die naturnahe Kalkwand an der Weser wird technisch Überformt.

Schutzgut Wechselwirkung

Durch die Hangsicherung werden die dynamischen Prozesse zur Offenhaltung des Kalkhanges unterbunden und zeigen so weiterführende Effekte auf die natürliche Sukzession. Der Kalkhang kann nicht mehr von erheblichen Abbrüchen profitieren, da großflächige Versagensmechanismen unterbunden werden. Waldentwicklung werden nun nicht mehr langfristig den Hang herabfallen, sondern sich dauerhaft im Hang halten können. Eine langfristige Veränderung des Standortes für Tiere und Pflanzen von wärmeliebenden offenen Kalkstandorten hin zu halboffenen Waldrand- bzw. Waldgesellschaften am Hang ist sehr wahrscheinlich.

Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beim **Rotmilan** durch eine Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Für die **Wildkatze** liegen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vor.

Für die **Schlingnatter** und **Zauneidechse** kann das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben können **Fledermäuse** getötet und deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört bzw. unbrauchbar gemacht werden. Aufgrund der Gefahrensituation am Hang und den bestehenden schwierigen Geländebedingungen konnte keine Kartierung durchgeführt werden. Bzgl. der Fledermäuse liegen keine erfassten Daten vor.

Die Hangsicherungsmaßnahmen führen dazu, dass eine Fortpflanzungsstätte des **Uhus** ihre Funktion verliert, da sie mit Netzen überbaut wird.

Durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) oder funktionserhaltende Maßnahmen (FCS) kommt es zu bei keiner der Arten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Natura 2000

FFH-Gebiet „Mühlenberg bei Pegestorf“

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für die Hangsicherungsmaßnahmen am Mühlenberg kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen kann.

Es sind Maßnahmen zu entwickeln, die die langfristige Sicherung der Natura 2000 Schutzgebietssystem im direkten Zusammenhang zu den verloren gegangenen Werten und EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Uhu (*Bubo bubo*) und des Rotmilans (*Milvus Milvus*) zu erwarten.

Tabelle: Zusammenfassende Darstellung der erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Konflikt-Nr.	Konflikt	Umfang
Erhebliche Beeinträchtigungen		
Schutzgut Pflanzen	Bau- und anlagebedingter Verlust von bedeutsamen und schwer regenerierbarer Biototypen der offenen Kalkstandorte durch das Vorhaben	6.035 m ²

Konflikt-Nr.	Konflikt	Umfang
Schutzgut Pflanzen	Verlust gesetzlich geschützter Biotoptypen	Flächengröße ist bei der Bilanz des bau- und anlagebedingten Verlustes von Biotoptypen der Wertstufe V enthalten
Schutzgut Pflanzen	bau- und anlagebedingter Verlust von Wuchsstandorten gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten	Flächengröße ist bei der Bilanz des bau- und anlagebedingten Verlustes von Biotoptypen der Wertstufe V enthalten
Schutzgut Tiere	bau- und anlagebedingter Verlust von bedeutsamen Habitatfunktionen durch das Vorhaben	6.035 m ²
Schutzgut Boden	bau- und anlagebedingter Verlust von bedeutsamen Boden- und Gesteinsfunktionen durch das Vorhaben	816 m ²
Schutzgut Landschaftsbild	bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung eines naturnahen Standortes	nicht quantifizierbar
Schutzgut Wechselwirkungen	anlagebedingte Unterbindung der natürlichen Offenhaltungsprozesse eines südexponierten Kalkhanges	nicht quantifizierbar

• Vermeidungs- und Kompensationsplanung

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind sie gemäß § 15 Abs. 2 durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt und neu gestaltet ist.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (V) wird eine wesentliche Minderung des Eingriffs erreicht und damit dem Vermeidungsgebot der Naturschutzgesetzgebung Rechnung getragen. Zur Kompensation der verbleibenden unvermeidbaren, durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Eingriffe sind Ausgleichsmaßnahmen (A), Ersatzmaßnahmen (E) vorgesehen.

Tababelle: Übersicht Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahmen Nr.	Beschreibung	Größe/Länge/Dauer/Anzahl
Vermeidungsmaßnahmen (V)		
1 V	Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB)	gesamte Bauzeit
2 V	Bauzeitenregelung	gesamte Bauzeit
3 V	Aufbringen einer temporären Vliesunterlage unterhalb der Auflagersicherung	Bereich unterhalb der Auflagersicherung
4 V	Schutz von Tieren	gesamte Bauzeit
5 V	Vegetationsschutz	gesamte Bauzeit
6 V	Schutz von natürlich anstehendem Gestein oder aufliegendem Bodensubstrat	gesamte Bauzeit
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E)		
7 A/E	Entwicklung und Pflege von offenen Kalkfelsfluren	rd. 6,4 ha auf 4 Teilflächen
8 A/E	Anbringen einer Nisthilfe für den Uhu	1 Stk.
9 A/E	Monitoring und Risikomanagement	Hangbereich, Kompensationsflächen
10 E	Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild	Festlegung durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid

• **Fazit**

Bei Durchführung der dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung einer langjährigen Begleitung der Flächen durch eine Erfolgskontrolle ist festzustellen, dass der naturschutzrechtliche Eingriff ausgeglichen werden kann und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. verbleiben.